

## **BIBLIOTHEKSORDNUNG**

Die Schulbibliothek ist ein Ort der Information, der Konzentration und der Kommunikation. Um dies zu gewährleisten, ist ein Mindestmaß an Rücksichtnahme erforderlich. Daher gelten in Ergänzung zur Hausordnung folgende Benutzungsregeln:

### **A. GRUNDSÄTZLICHES**

1. Jeder hat sich in der Bibliothek so zu verhalten, dass Mitbenutzer nicht gestört werden. Unterhaltungen sind leise zu führen.
2. Die Nutzung elektronischer Medien und der PCs unterliegt gesonderten Regelungen (vgl. Punkt C).
3. Mäntel und Jacken sind an der Garderobe beim Bibliothekseingang abzulegen, Taschen müssen außerhalb gelagert werden.
4. In der Bibliothek sind das Rauchen, Essen und Mitbringen von Getränken nicht gestattet.
5. Den Anweisungen der Bibliotheksaufsicht ist Folge zu leisten.
6. Anregungen und Kritik sowie Vorschläge für Neuanschaffungen bzw. Hinweise bezüglich des Zustandes und Fehlens von Medien werden von der Bibliotheksaufsicht gerne entgegengenommen.

### **B. AUSLEIHE**

1. Die wissenschaftliche Abteilung der Schulbibliothek ist grundsätzlich als Präsenzbestand angelegt. Ausleihe erfolgt hier nur am Freitag für das jeweilige Wochenende und für die Ferien. Am darauf folgenden Montag sind die entlehnten Medien wieder zurückzugeben.
2. Enzyklopädien, Fachlexika und Handbücher (roter Punkt) dürfen keinesfalls ausgeliehen werden.
3. Die Ausleihfrist für Bestände der Jugendbuch-/Belletristikabteilung beträgt 3 Wochen. Ein Bibliotheksbenutzer sollte sich nicht mehr als 3 Titel gleichzeitig ausleihen. Bei Überschreitung der Entleihzeit wird eine gestaffelte Mahngebühr fällig (vgl. Aushang in der Bibliothek).
4. Ausleihe und Rückgabe werden unter Verwendung des Bibliotheksausweises von einem Mitglied des Bibliotheksteams per EDV dokumentiert.
5. Alle Medien sind bei der Rückgabe dem Mitglied des Bibliotheksteams auszuhändigen; keinesfalls dürfen Titel wieder selbst eingestellt werden.
6. Medien, insbesondere die elektronischen, sind pfleglich zu behandeln; Schäden sind der Bibliotheksaufsicht unaufgefordert mitzuteilen.
7. Ein Verstoß gegen die Bibliotheksordnung oder häufige Fristüberschreitung kann mit Entzug des Bibliotheksausweises geahndet werden.

## C. PC-Benutzung

1. Die PC-Nutzung ist nur mit dem Bibliotheksausweis erlaubt.
  - Ein Berechtigungsschein wird zusätzlich von den Schüler(inne)n ab der 5. Klasse nach Kenntnisnahme der Bibliotheksordnung ausgefüllt und vom Bibliotheks- /PC-Nutzer bzw. dessen Erziehungsberechtigten unterschrieben.
  - Der Bibliotheksbesucher erkennt damit die Regelungen für die Arbeit in der Schulbibliothek an und verpflichtet sich, den PC und das Internet nur für schulische Zwecke einzusetzen.
2. Die Beschäftigung an den PC-Arbeitsplätzen darf die Ruhe in der Bibliothek nicht stören.
3. An jedem PC-Arbeitsplatz dürfen sich höchstens 2 Personen aufhalten; eventuell notwendige Gespräche erfolgen im Flüsterton.
4. Veränderungen an der Systemeinstellung, am Datenbestand und insbesondere an der Konfiguration führen zum sofortigen Ausschluss von der PC-Benutzung. Die Folgekosten grob fahrlässigen Handelns trägt der Verursacher.
5. Es darf keine private Software verwendet werden. Auch Kopieren zu anderen als unterrichtlichen Zwecken ist verboten.
6. Der Einsatz eigener Laptops oder anderer internetfähiger Geräte ist nur in den eigens dafür ausgewiesenen Bereichen gestattet. Dabei gelten alle Bestimmungen dieser Bibliotheksordnung, des BayEug und der GSO in vollem Umfang.
7. CD-ROMs und DVDs der Schulbibliothek zählen zum Präsenzbestand und können nur gegen Ausleihschein in der Bibliothek genutzt werden; die Ausleihe obliegt der Bibliotheksaufsicht.
8. PC und Internet dürfen nur zu schulbezogenen Zwecken benutzt werden. Nicht erlaubt sind
  - privates Chatten
  - die Versendung privater E-Mails
  - das Herunterladen von Programmen.Im Zweifelsfall entscheidet die Bibliotheksaufsicht.
9. Die Kontrolle der Internet-Nutzung erfolgt stichprobenartig durch die Bibliotheksaufsicht, durch Mitglieder des Bibliotheks-Teams, den Bibliotheksbetreuer oder andere Lehrer. Wer das Internet zu unerlaubten Zwecken einsetzt, wird von der PC-Nutzung ausgeschlossen und muss mit einer Ordnungsmaßnahme, dem Entzug des Bibliotheksausweises, bei groben Verstößen mit strafrechtlichen Maßnahmen rechnen.
10. Wie Printmedien sind auch elektronische Hard- und Software pfleglich zu behandeln. Eventuelle Beschädigungen sind der Bibliotheksaufsicht unaufgefordert mitzuteilen.